

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte
der Gemeinde Wolfertschwenden
(Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden (Kindertagesstättengebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für den regelmäßigen Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in der Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den Kindergarten besuchen, beträgt:

Betreuungszeiten	Gebühren/Monat
3 - 4 Std. / Tag	100,00 €
4 - 5 Std. / Tag	110,00 €
5 - 6 Std. / Tag	120,00 €
6 - 7 Std. / Tag	145,00 €
7 - 8 Std. / Tag	160,00 €
8 - 9 Std. / Tag	175,00 €

²Zusätzlich fallen für Kinder in den Regelgruppen folgende Gebühren an:

- Spielgeld	monatlich 6,00 €
- Obst- und Getränkengeld	monatlich 3,00 €
- Gesundes Frühstücksgeld	monatlich 20,00 €

³Zusätzlich fallen für Kinder in der Waldgruppe folgende Gebühren an:

- Spielgeld	monatlich 6,00 €
- Obst- und Getränkegeld	monatlich 3,00 €

⁴Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl der Mittagessen pro Woche	Gebühren/Monat
---	-----------------------

1 Tag	19 €
2 Tage	38 €
3 Tage	57 €
4 Tage	76 €
5 Tage	95 €

(2) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, beträgt:

Betreuungs- zeiten	Gebühren/Monat
-------------------------------	-----------------------

2 – 3 Std./Tag	100,00 €
3 – 4 Std./Tag	110,00 €
4 – 5 Std./Tag	120,00 €
5 – 6 Std./Tag	130,00 €
6 – 7 Std./Tag	160,00 €
7 – 8 Std./Tag	175,00 €
8 – 9 Std./Tag	190,00 €

²Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- Spielgeld	monatlich 6,00 €
- Obst- und Getränkegeld	monatlich 3,00 €

³Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl der Mittagessen pro Woche	Gebühren/Monat
---	-----------------------

3 Tage	45 €
4 Tage	60 €
5 Tage	75 €

(3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.

(4) ¹Der Träger hat das Recht, die Benutzungsgebühren, die Mittagessenspauschalen, Spielgeld, Obst- und Getränkegeld und/oder Gesundes Frühstücksgeld zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zu ändern. ²Die Änderung muss den Gebührenschuldern mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte

- (1) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.
- (2) ¹Zuschüsse, die vom Freistaat Bayern gewährt werden, werden auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Anträge auf Übernahme der Kindergartengebühren aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Unterallgäu – Kreisjugendamt – einzureichen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Gebühren werden als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Betreuungsjahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Betreuungsjahre aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (3) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (4) ¹Wird ein Kind bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 8 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden (Kindertagesstattengebührensatzung) vom 21.07.2023 außer Kraft.

Wolfertschwenden, den 17.07.2026
GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Beate Ullrich

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



